

Erscheint wöchentlich drei Mal
und zwar Dienstag, Donnerstag
und Sonnabend (Vormittag).
Abonnementspreis beträgt
vierteljährlich 1 Mark 20 Pf.
prænumerando.

Anzeiger

für Zwönitz und Umgegend. Organ

für den Stadtgemeinderath, den Kirchen- und Schulvorstand zu Zwönitz.

Verantwortlicher Redacteur: Bernhard Ott in Zwönitz.

Inserate werden bis
Mittags des vorhergehenden
Tages des Erscheinens erbeten
und die Corpusspaltenzeile mit
10 Pf., unter „Eingefandt“ mit
20 Pf. berechnet.

Nr 93.

Donnerstag, den 10. August 1882.

7. Jahrg.

Bekanntmachung.

Nachstehendes sofort in Kraft tretendes Regulativ über die Aufbringung der Quartier- und Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Stadt Zwönitz vom 16. Mai 1879 wird nach erfolgter Bestätigung Seiten der zuständigen Behörde hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Zwönitz, am 7. August 1882.

Der Stadtgemeinderath.
Adam, Bürgermeister.

Regulativ

über die
Aufbringung der Quartier- und Naturalleistungen
für die
bewaffnete Macht im Frieden
in der Stadtgemeinde
Zwönitz.

Behufs zweckmäßiger Handhabung und Ausführung der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1868 und des Reichsgesetzes vom 13. Februar 1875, sowie der dazu gehörigen Instruction vom 31. December 1868 und 2. September 1875, die Quartier- und Naturalleistung für die bewaffnete Macht im Frieden betreffend, ist folgendes

Regulativ

aufgestellt worden.

§ 1. Alle und jede die Gemeindemitglieder nach den vorstehend angezogenen Gesetzesvorschriften im Frieden treffenden Verpflichtungen zur Beschaffung von Quartieren, Stallung, Lieferung von Naturalien, Leistungen von Spanndiensten und Führen für die bewaffnete Macht, sind als eine Last der Gemeinde in ihrer Gesamtheit anzusehen und demgemäß zu übertragen.

§ 2. Die Militäreinquartierung, sowie alle in § 1 bezeichneten Leistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, sind von den angezogenen und unangezogenen Gemeindemitgliedern gemeinschaftlich zu tragen.

Soweit thunlich hat die Einquartierung zwischen Angeseffenen und Unangeseffenen zu wechseln.

§ 3. Die Vertheilung der Einquartierung erfolgt durch den Bürgermeister und eine aus dem Stadtgemeinderath zu wählende viergliedrige Deputation, in welcher der Bürgermeister den Vorsitz führt.

Bei Vertheilung der Einquartierung an die einzelnen Quartierträger ist die möglichste Gleichmäßigkeit zu beobachten. Vorkommende Unregelmäßigkeiten sind bei der nächsten Gelegenheit zu Gunsten der Benachtheiligten wieder auszugleichen.

Nach Feststellung der Vertheilung hat der Bürgermeister Quartierbillets nach den im Bundesgesetzblatte v. J. 1869 Seite 17 abgedruckten Formulare ausstellen zu lassen.

Die hiernach den einzelnen Quartierwirthen zugewiesene Einquartierung haben dieselben gegen die Gewährung der in § 6 festgesetzten Vergütungssätze unweigerlich zu übernehmen.

Weigert sich Jemand, die ihm zugeordneten Leistungen zu übernehmen, so ist der Bürgermeister berechtigt, ohne Weiteres die Verquartierung der Truppen, sowie jede verweigerte Leistung des Säumigen auf Kosten dessen ausführen zu lassen.

§ 4. Der durch Verquartierung und Verpflegung von Mannschaften und durch Unterbringung von Pferden, sowie Lieferung der Fourage für die Letzteren entstehende Aufwand ist, soweit die Truppen nicht selbst für ihre Verpflegung zu sorgen haben, aus der Gemeindecasse zu bestreiten.

In die Letztere fließen aber auch die für Militärleistungen aus Staats- oder anderen Cassen gezahlten Vergütungen.

Der aus der Gemeindecasse zu deckende Mehraufwand wird nach dem für Gemeinbeanlagen ortstatutarisch festgesetzten Anlagenfuße aufgebracht.

§ 5. Die Bestimmungen der in § 11 der Instruction vom 31. December 1868 (Seite 5 des Bundesgesetzblattes vom Jahre 1869), daß

- a. die im Servistarif 1 und 8 genannten Militärpersonen, Generale u. s. w., für 30 Köpfe,
- b. die im Servistarif 2 und 9 genannten Militärpersonen, Stabsoffiziere u. s. w., für 20 Köpfe,
- c. die im Servistarif 3 und 10 genannten Militärpersonen, Hauptleute u. s. w., für 10 Köpfe,
- d. die im Servistarif 4 und 11 genannten Militärpersonen, Feldwebel u. s. w., für 5 Köpfe,
- e. die im Servistarif 5 und 12 genannten Militärpersonen, Portepeseführer u. s. w., für 3 Köpfe,
- f. die im Servistarif 6 und 13 genannten Militärpersonen, Unteroffiziere u. s. w., für 2 Köpfe

zu rechnen sind, hat als Maßstab für die Vertheilung der Einquartierung zu gelten.

Für die Berechnung der den Quartierwirthen zustehenden Entschädigungen gelten aber lediglich die Bestimmungen des nachstehenden Paragraphen.

§ 6. Die für Verquartierung und Verpflegung von Mannschaften, sowie Unterbringung von Pferden den Quartierwirthen zu gewährende Vergütung berechnet sich wie folgt:

1. Für Personalservis täglich (ohne Unterschied der Jahreszeit) pro Mann:

4 Mark — Pf.	für die § 5a genannten Militärpersonen,
2 " — " " " " "	5b " " " "
1 " 10 " " " " "	5c " " " "
— " 80 " " " " "	5d " " " "
— " 60 " " " " "	5e " " " "
— " 40 " " " " "	5f " " " "
und — " 20 " " " " "	Soldaten.

2. Für Beföstigung täglich (ohne Unterschied der Jahreszeit) pro Mann:

3 Mark 20 Pf.	für volle Tageskost mit	Brod	für die § 5 a, b, c gedachten Militärpersonen,
2 " 60 " " " " "	ohne		
1 " 60 " " " " "	Mittagskost mit		
1 " — " " " " "	ohne		
1 " — " " " " "	Abendkost mit		
— " 80 " " " " "	ohne		
— " 60 " " " " "	Morgenkost mit	Brod	für die § 5 d, e, f gedachten Militärpersonen einschließlich der Soldaten.
— " 40 " " " " "	ohne		
1 Mark 25 Pf.	für volle Tageskost mit		
1 " — " " " " "	ohne		
— " 75 " " " " "	Mittagskost mit		
— " 60 " " " " "	ohne		
— " 50 " " " " "	Abendkost mit		
— " 30 " " " " "	ohne		
— " 30 " " " " "	Morgenkost mit		
— " 20 " " " " "	ohne		

3. Für Stallservis täglich (ohne Unterschied der Jahreszeit) — Mark 10 Pf. für jedes Offizier- und Dienstpferd.

4. Die Fourage ist nach dem jedes Mal geltenden Marktpreise der nächsten Marktstadt zu vergüten.